

Textliche Festsetzungen

zum Vorentwurf des Bebauungsplans
Südlich der Dostojewskistraße
im Ortsbezirk Südost

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 1408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 2254), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573).

A Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet - Verwaltung (SO 1 und SO 2) (§ 11 Abs. 1 BauNVO)

1.1.1 Das Sondergebiet - Verwaltung dient vorwiegend der Unterbringung zentraler öffentlicher und privater Verwaltungen. Es dient außerdem in untergeordnetem Umfang sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die mit der vorwiegenden Zweckbestimmung vereinbar sind.

1.1.2 Das Sondergebiet wird in die Teilgebiete SO 1 und SO 2 gegliedert.

1.1.3 Im SO 1 und SO 2 sind allgemein zulässig:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.4 Im SO 1 sind allgemein nur im Erdgeschoss zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 400 m²,
- Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Außenbewirtschaftung.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

2.1 Grundfläche (GR), Geschossfläche (GF) (§ 19 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 3 BauNVO)

Für das Sondergebiet - Verwaltung (SO 1 und SO 2) werden für die Baufelder BF 1 bis BF 6 die Grundfläche (GR) und die Geschossfläche (GF) jeweils als Höchstmaß festgesetzt:

Baufeld	BF 1	BF 2	BF 3	BF 4	BF 5	BF 6
GR max.	4.300 m²	3.900 m²	1.300 m²	3.400 m²	2.300 m²	3.600 m²
GF max.	36.600 m²	20.400 m²	7.500 m²	27.100 m²	12.600 m²	29.500 m²

2.2 Grundflächenzahl 2 (GRZ 2) (§ 19 Abs. 1 und 4 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche (GR) darf durch die Grundfläche von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO oberirdisch (GRZ 2 o.i.) sowie in der Summe oberirdisch und unterirdisch (GRZ 2) überschritten werden:

Baufeld	BF 1	BF 2	BF 3	BF 4	BF 5	BF 6
GRZ 2 o.i.	0,79	0,69	0,81	0,74	0,68	0,75
GRZ 2	0,98	0,77	1,00	0,97	0,89	0,96

2.3 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.3.1 Die maximale Gebäudehöhe (GH max.) wird in Abhängigkeit von der Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt:

Zahl der zulässigen Vollgeschosse	V	VI	VII	XII	XIV
GH max.	20,0 m	23,5 m	27,0 m	44,5 m	51,5 m

2.3.2 Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf den in der Planzeichnung eingetragenen Höhenbezugspunkt über Normalhöhennull (NHN). Die maximale Gebäudehöhe ist vertikal über dem eingetragenen Höhenbezugspunkt abzutragen.**2.3.3 Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf den oberen Abschluss des Daches. Bei geneigten Dächern gilt die Firsthöhe, bei Flachdächern die Oberkante der Attika.****2.3.4 Die maximale Gebäudehöhe kann durch Dachaufbauten (zum Beispiel Technikeinhausungen, Aufzugsüberfahrten) um bis zu 4,5 m überschritten werden, wobei kein Vollgeschoss i. S. d. HBO entstehen darf.****2.3.5 Dachaufbauten müssen allseitig mindestens einen Abstand von 3,0 m zur Außenkante einhalten. Zusätzlich ist entlang öffentlicher Verkehrsflächen zur Außenkante des Daches ein Mindestabstand einzuhalten, welcher der Höhe der Anlage entspricht.****2.3.6 Die maximale Gebäudehöhe darf durch Anlagen zur Nutzung von Solarenergie bis maximal 1,5 m überschritten werden. Der Mindestabstand zur Außenkante des Daches entspricht der Höhe der Anlage.****2.3.7 Für die Gebäudeteile mit 12 bis 14 Vollgeschossen darf die Höhe der Dachfassade oberhalb der Attika die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 3,5 m überschreiten, sofern die Dachfassade ohne Rücksprung aufgeht und die Überschreitung dem ausschließlichen Zweck dient, Dachaufbauten oder Anlagen für die Nutzung von Solarenergie optisch zu verdecken.****3 Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise

(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise können Gebäude mit oder ohne seitlichen Grenzabstand und ohne Beschränkung der Gebäudelänge errichtet werden.

4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

4.1 Baulinien
(§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Unterschreitungen der Baulinien sind bis zu einer Tiefe von 0,5 m auf einer Länge von 20,0 m zulässig, wenn die Unterschreitung insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Fassadenlänge beträgt.

4.2 Baugrenzen
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4.2.1 Baugrenzen dürfen durch Vordächer, Treppenhäuser und Fluchttreppen um bis zu 3,0 m überschritten werden, soweit dadurch keine öffentlichen oder privaten Grundstücksgrenzen überdeckt werden.

4.2.2 Die mit Baugrenzen umschlossenen Verbindungsbrücken zwischen den Baufeldern dürfen erst ab dem dritten Vollgeschoss und höchstens über zwei Vollgeschosse errichtet werden.

5 Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

5.1 Abfallsammelanlagen und Abfallbehälter sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdischer baulicher Anlagen zulässig.

5.2 Ausnahmsweise ist die Unterbringung innerhalb eigenständiger, geschlossener baulicher Umhausungen zulässig.

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

6.1 Dachbegrünung
Alle Dächer von baulichen Anlagen mit einer Neigung von maximal 15 Grad sind zu mindestens 70 % mit Ausnahme der notwendigen Fensteröffnungen und technischen Aufbauten dauerhaft fachgerecht extensiv zu begrünen. Die dauerhafte Begrünung ist auch bei ergänzenden Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sicherzustellen.

6.2 Fassadenbegrünung
[Wird im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt.]

6.3 Begrünung von Tiefgaragen und unterirdischen baulichen Anlagen
Tiefgaragen und sonstige unterirdische bauliche Anlagen sind dauerhaft fachgerecht intensiv als Vegetationsflächen anzulegen. Die Substratstärke beträgt im Durchschnitt mindestens 0,8 m, für Baumpflanzstandorte mindestens 1,20 m.

6.4 Versickerung von Niederschlagswasser

Erschließungsflächen und Wege, die nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie oberirdische Stellplätze sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Pflanzflächen auf den privaten Grundstücksflächen entwässert werden können.

6.5 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten) mit einer Farbtemperatur von 2.700 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 3.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

In begründeten Ausnahmefällen wie der Verkehrssicherungspflicht oder soweit andere gesetzliche Regelungen dies erfordern, ist eine Erhöhung der Farbtemperatur möglich. Diese ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

6.6 Maßnahmen zur Reduktion der bioklimatischen Belastungen

Bei der Farbgebung der Gebäudefassaden und Oberflächenbefestigungen (Beton, Asphalt, Pflaster, wassergebundene Wegedecken) sind Materialien und Farbtöne mit geringer Wärmespeicherung zu verwenden. Fassaden und alle anderen Oberflächen sind mit hellen Farben zu gestalten. Der Albedo-Wert von 0,3 ist nicht zu unterschreiten (Hellbezugswert von mindestens 30 %).

7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf den Flächen mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit ist die ständige Durchwegung sicherzustellen.

8 Flächen oder Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)

[Wird im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt.]

9 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

9.1 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen

9.1.1 Die mit Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang in der Pflanzqualität gemäß Ziffer 9.3 zu ersetzen.

9.1.2 Die mit Planzeichen festgesetzten Bäume dürfen um bis zu 5,0 m verändert werden, sofern technische oder gestalterische Gründe, notwendige Grenzabstände zu Nachbargrundstücken oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

9.1.3 Die anzupflanzenden Laubbäume sind in Pflanzgruben von mindestens 8 m² Größe mit mindestens 12 m³ Pflanzsubstrat und einer Mächtigkeit von mindestens 1,50 m Tiefe je Baum zu pflanzen.

9.2 Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

[Wird im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt.]

9.2.1 Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang in der Pflanzqualität gemäß Zimmer 9.3 zu ersetzen.

9.2.2 Sonstige nicht überbaute und befestigte Grundstücksfreiflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

9.3 Qualitätsbestimmungen

Folgende Qualitätsbestimmungen gelten beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:

Laubbäume I., II. und III. Ordnung: Solitärstammbüsche, Gesamthöhe 400-500 cm, Kronenbreite 150-200 cm, aus extra weitem Stand, 4 x verpflanzt mit Ballen.

Laubbäume II. und III. Ordnung: Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1,0 m über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen.

Sträucher: 3-5 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 60-100 cm.

10 **Bedingtes Baurecht**
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

An der Teutonenstraße ist eine temporäre Zu- und Abfahrt zu einer Tiefgarage zulässig. Die Zulässigkeit beginnt mit der Bauantragsstellung und endet mit der Inbetriebnahme der Zu- und Abfahrten zur Tiefgarage an der südlichen Hölderlinstraße. Nach dem Ende der Zulässigkeit ist die temporäre Zu- und Abfahrt dauerhaft stillzulegen. Die Benutzung als Notausfahrt für den Brandfall ist jederzeit zulässig.

B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO))

1 Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO)

Die Zahl der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich folgendermaßen:

Baufeld	BF 1	BF 2	BF 3	BF 4	BF 5	BF 6
Stellplätze Kraftfahrzeuge (St)	356	245	126	275	167	361
Abstellplätze Fahrräder (ASt)	125	69	26	92	43	100

C Hinweise

1 Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die für den Geltungsbereich des Bebauungsplans geltenden Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste, sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die Anzeigepflicht gemäß § 21 HDSchG ist in die zu erteilende Baugenehmigung aufzunehmen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

3 Anpassungsstrategien an den Klimawandel

Für eine an den Klimawandel angepasste Bauungs- und Freiflächenstruktur werden künstliche Verschattungselemente wie zum Beispiel (temporäre) Pergolen, Sonnensegel und Trinkbrunnen sowie Wasserspiele empfohlen.

4 Baumschützende Maßnahmen

Baumschützende Maßnahmen sind gemäß DIN 18920 im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich einzuhalten.

5 Artenschutz

5.1 In fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind künstliche Nisthilfen und Quartiere für kulturfolgende / gebäudebrütende Tierarten, wie Mauersegler, Eulen, Schwalben, Haussperling, Fledermäuse, einzuplanen.

5.2 Großflächige transparente Glasflächen, die Verwendung von stark reflektierenden Glastypeen oder transparente Brüstungen stellen eine Gefahr für Vögel dar. Es sind daher, nach dem jeweiligen Stand der Technik, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr von Vogelschlag zu vermeiden.

6 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, müssen die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und der Anlagenverordnung (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzender Rechtsvorschriften bei Planung, Ausführung und Nutzung der Anlagen beachtet werden.

7 E-Mobilität und Versorgungsanlagen

- 7.1 Auf die Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354) wird hingewiesen. Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

Nach § 7 GEIG sind für Nichtwohngebäude, die über mehr als sechs Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als sechs an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügen, mindestens ein Ladepunkt sowie für mindestens jeden dritten Stellplatz die notwendige Leitungsinfrastruktur, d. h. die Schutzrohre für Elektrokabel, zu errichten, um die spätere Errichtung weiterer Ladepunkte für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen.

- 7.2 Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaV) müssen Garagen eine ausreichende Anzahl von Einstellplätzen haben, die über einen Anschluss an Ladestationen für Elektrofahrzeuge verfügen. Der Anteil dieser Einstellplätze bezogen auf die Gesamtzahl der Einstellplätze muss mindestens 5 Prozent betragen.

8 Belange des Brandschutzes und Löschwasserversorgung

- 8.1 Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken (DIN 14090) sind zu berücksichtigen.
- 8.2 Die im Plangebiet neu anzulegenden Straßen sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie den Mindestanforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 R1 (insb. Kap. 4.9) zu gestalten. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger Lkw maßgebend. Weiterhin sind ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t sowie eine Achslast von 10 t anzunehmen. Diese Anforderungen gelten auch für private Grundstücksflächen, die im Brandfall durch Feuerwehrfahrzeuge befahren werden müssen. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen (Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).
- 8.3 Im Plangebiet sind die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten sowie die Löschwassermenge von 96 m³/h ($N \leq 3$, GFZ = 1,0) über die Dauer von zwei Stunden für den Grundschutz sicherzustellen.

9 Ordnungswidrigkeiten nach § 213 BauGB

Ordnungswidrig handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

10 Rechtsvorschriften

Die diesem Bebauungsplan zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können bei der plangebenden Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, auf Nachfrage eingesehen werden.

D Pflanzliste

Pflanzvorschläge für das Anpflanzen und zur Nachpflanzung:

1 Laubbäume

1.1 Schlank wachsende Bäume für den Straßenraum

Es sind Laubbäume I. und II. Ordnung als Hochstämme, Stammumfang mindestens 18 bis 20 cm zu pflanzen.

Acer platanoides „Columnare“	Säulen-Spitzahorn
Acer platanoides „Emeralds Queen“	Spitzahorn „Emerald Queen“
Acer campestre „Fastigiata“	Aufrechter Feldahorn
Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulen-Hainbuche

1.2 Bäume für den Straßenraum

Es sind Laubbäume I. Ordnung als Hochstämme, Stammumfang mindestens 18 bis 20 cm zu pflanzen.

Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Tilia tomentosa „Brabant“	Silber-Linde „Brabant“
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde „Rancho“

1.3 Bäume für die Grundstücksfreiflächen

Es sind Laubbäume I. und II. Ordnung als Hochstämme, Stammumfang mindestens 16 bis 18 cm zu pflanzen.

Bäume I. Ordnung

Fraxinus exelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sophora japonica	Schnurbaum
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde

Bäume II. Ordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus in Sorten	Apfel
Prunus in Sorten	Kirsche, Pflaume
Pyrus in Sorten	Birne
Sorbus intermedia	Mehlbeere

2 Heimische Gehölze für Grundstücksfreiflächen

Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Liguster vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

3 Rank- und Kletterpflanzen

3.1 Schlinger/Ranker (Kletterhilfe erforderlich)

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis in Arten und Sorten	Waldrebe
Lonicera in Arten und Sorten	Geißblatt
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa in Arten und Sorten	Kletter-Rosen
Wisteria sinensis	Blauregen

3.2 Selbstklimmer

Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Parthenocissus in Arten und Sorten	Wilder Wein

4 Dachbegrünung

Achillea millefolium	Schafgarbe
Geranium sanguineum	Storachschnabel
Linaria vulgaris	Leinkraut
Origanum vulgare	Wildmajoran
Sedum album murale	Rosa Mauerpfeffer
Sedum Ewersii	Flachpolster
Sedum hybridum	Immergrünchen
Sedum kamtschatikum	Kamtschatkasedum
Sedum reflexum	Tripmadam